

stimmen. Der Versicherte ist über die Überprüfung auch zu unterrichten, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 nicht zu ändern ist. Beginnt eine Rente nach dem 30. Juni 1990, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung dieser Verordnung von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist."

Artikel 4

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (824-3)

In Artikel 6 § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen zu der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung des Fremdrentengesetzes getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit der vom 1. Januar 1996 an geltenden Fassung des Fremdrentengesetzes übereinstimmen. Der Versicherte ist über die Überprüfung auch zu unterrichten, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 nicht zu ändern ist. Beginnt eine Rente nach dem 30. Juni 1990, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des Fremdrentengesetzes von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend auf Feststellungsbescheide, die aufgrund des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung ergangen sind, anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung (8232-34-2)

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „1993“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rentenreformgesetzes 1992 (860-6-1)

Das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 79 wird die Zahl „36,“ durch die Zahlen „23, 36, 40,“ ersetzt.
2. Artikel 85 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden nach den Worten „Artikel 21 Nr. 4 und 5,“ die Worte „Artikel 23,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 5 wird eingefügt:

„(5a) Am 1. Juni 1990 treten in Kraft: Artikel 3 Nr. 9, 10, 11 und 15.“

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 treten am 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Mai 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Änderung der Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. 5. 1990 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung von Psychotherapie in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung in der Neufassung vom 3. Juli 1987 wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. Der Abschnitt B I. erhält folgende Numerierung:
Nr. 1.3 wird zu 2,
Nr. 2 wird zu 3,
Nr. 2.1 wird zu 3.1,
Nr. 2.2 wird zu 3.2,
Nr. 2.3 wird zu 3.3.
2. Nr. 3 des Abschnitts B I. wird zu Nr. 1 des Abschnitts C über Richtlinien.
3. Der Abschnitt C erhält die Abschnittsbezeichnung „Psychosomatische Grundversorgung“.
4. Abschnitt C Nr. 1.2 erhält folgenden Zusatz:
Dabei können folgende Techniken und Behandlungsmethoden zur Anwendung kommen:
5. Die Nr. 4 des Abschnitts B I. erhält folgende geänderte Fassung:
Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen stellt fest, für welche Verfahren und Techniken in der Psychotherapie und Psychosomatik die den Richtlinien zugrundeliegenden Erfordernisse als erfüllt gelten und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese zur Behandlung von Krankheit Anwendung finden können. Die Feststellungen sind als Anlage 1 Bestandteil der Richtlinien.
5.1 In Nr. 1 des Abschnitts B II. wird 3 durch C 1 ersetzt.
5.2 In Nr. 3 des Abschnitts B II. wird 3 durch C 1 ersetzt.
6. Nr. 6 des Abschnitts B II. wird zur Nr. 2 des Abschnitts C. Dadurch wird Nr. 7 des Abschnitts B II. zu Nr. 6.
7. Der Abschnitt C Nr. 2. Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung gemäß 1.2.1 und 1.2.2 sind auch als Gruppenbehandlung durchführbar.
8. Der Abschnitt C der Richtlinien wird zum Abschnitt D.
9. Die Nr. 1 des Abschnitts D erhält folgende Fassung:
Indikationen zur Anwendung von Psychotherapie gemäß Abschnitt B und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung gemäß Abschnitt C der Richtlinien der Behandlung von Krankheiten können nur sein:
10. Die Nr. 1.3 des Abschnitts D erhält folgenden Zusatz:
Indikationen hierfür können nur sein:
11. Die Nr. 4 des Abschnitts D erhält folgende Fassung:
Verhaltensweisen, die als psychosoziale Störung in Erscheinung treten, sind nur dann Gegenstand von Psychotherapie nach Abschnitt B und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach Abschnitt C der Richtlinien, wenn sie Ausdruck einer psychischen Erkrankung sind.
12. Der Abschnitt D der Richtlinien wird zum Abschnitt B.

- Die Nr. 1.1.1 des Abschnitts E erhält folgende Fassung:
Vor der ersten Antragstellung sind bis zu 5. bei der analytischen Psychotherapie bis zu 8. probatorische Sitzungen möglich.
- Die Nr. 1.1.2 des Abschnitts E erhält folgende Fassung:
Kurzzeittherapie bis 25 Stunden als Einzeltherapie auch in halbstündigen Sitzungen mit entsprechender Vermehrung der Gesamtsitzungszahl (Antragsverfahren ohne Begutachtung).
- Nr. 1.1.3 des Abschnitts E wird zusätzlich in die Richtlinien aufgenommen:
Kurzzeittherapie bis 25 Stunden als Gruppentherapie (als tiefenpsychologisch fundierte Gruppentherapie nur bei Erwachsenen) (Antragsverfahren ohne Begutachtung).
- Durch die Aufnahme der neuen Nr. 1.1.3 des Abschnitts E ändert sich die Numerierung der nachfolgenden Nummern entsprechend.
Nr. 1.1.3 des Abschnitts E wird zu Nr. 1.1.4 und erhält folgende Fassung:
Therapie mit einer Stundenzahl, die in bezug auf das Krankheitsbild und das geplante Therapieverfahren in der Antragsbegründung festzulegen ist (Antragsverfahren mit Begutachtung).
- Nr. 1.1.4 des Abschnitts E wird zu 1.1.5 und erhält folgende Fassung:
Die Überführung einer Kurzzeittherapie in die Langzeittherapie muß bis zur zwanzigsten Sitzung der Kurzzeittherapie beantragt und zugleich das Gutachterverfahren eingeleitet werden.
- Nr. 1.1.5 des Abschnitts E wird zu 1.1.6 und Nr. 1.1.6 wird zu 1.1.7.
- Nr. 1.2 des Abschnitts E erhält folgende Formulierung:
Bewilligungsschritte für die Verfahren gemäß Abschnitt B I. 1.1 und 1.2
- Nr. 1.2.3 des Abschnitts E erhält folgende Formulierung:
Verhaltenstherapie bis 45 Stunden, in besonderen Fällen bis 60 Stunden. Verhaltenstherapie kann als Einzeltherapie auch in halbstündigen Sitzungen mit entsprechender Vermehrung und in doppelstündigen Sitzungen mit entsprechender Verminderung der Gesamtsitzungszahl Anwendung finden. Verhaltenstherapie kann nur in Kombination mit der Einzeltherapie auch als Gruppenbehandlung durchgeführt werden, wobei die in der Gruppentherapie erbrachte Doppelstunde im Gesamttherapiekontingent als Einzelstunde gezählt wird.
- Nr. 1.2.4 des Abschnitts E erhält folgende Formulierung:
Psychotherapie von Kindern bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bis 50 Stunden, in besonderen Fällen bis 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis 40 Doppelstunden, in besonderen Fällen bis 60 Doppelstunden.
- Die Nr. 1.2.5 des Abschnitts E wird neu in die Richtlinien aufgenommen:
Verhaltenstherapie von Kindern bis 60 Stunden einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden.
- Damit ändert sich die Numerierung der folgenden Nrn. des Abschnitts E entsprechend. Die Nr. 1.2.5 wird zu 1.2.6 und erhält folgende Fassung:
Psychotherapie von Jugendlichen bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bis 60 Stunden, in besonderen Fällen bis 120 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis 40 Doppelstunden, in besonderen Fällen bis 60 Doppelstunden.
- Die Nr. 1.2.7 des Abschnitts E wird neu in die Richtlinien aufgenommen:
Verhaltenstherapie bei Jugendlichen bis 60 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden.
- Die Numerierung der nachfolgenden Nrn. des Abschnitts E ändert sich dementsprechend:
Nr. 1.2.6 wird zu 1.2.8 in Satz 1 dieser Nr. wird die Nr. 1.2.5 zu 1.2.7.
Nr. 1.2.6.1 wird zu 1.2.8.1,
Nr. 1.2.6.2 wird zu 1.2.8.2,
Nr. 1.2.6.3 wird zu 1.2.8.3,
Nr. 1.2.6.4 wird zu 1.2.8.4,
Nr. 1.2.6.5 wird zu 1.2.8.5.

- Die Nr. 1.2.9 des Abschnitts E wird neu in die Richtlinien aufgenommen:
Wurde Kurzzeittherapie durchgeführt, ist bei Überführung von Kurzzeittherapie in Langzeittherapie die bewilligte Kurzzeittherapie auf das Kontingent der Langzeittherapie anzurechnen.
- In Nr. 1.3 des Abschnitts E wird folgendes geändert:
in Nr. 1.3.1 wird B I. 3.2.1 zu C 1.2.1,
in Nr. 1.3.2 wird B I. 3.2.2 zu C 1.2.2,
in Nr. 1.3.3 wird B I. 3.2.3 zu C 1.2.3.
- Der Abschnitt E der Richtlinien wird zu Abschnitt F.
- Nr. 1. Satz 2 des Abschnitts F erhält folgende Fassung:
Zu diesem Antrag teilt der Arzt vor der Behandlung der Krankenkasse die Diagnose mit, begründet die Indikation und beschreibt Art und Umfang der geplanten Therapie gegebenenfalls in Kooperation mit dem nichtärztlichen Psychotherapeuten.
- Nr. 2 des Abschnitts F erhält folgende Fassung:
Eine Verlängerung der Therapie gemäß Abschnitt E 1.2.1—1.2.4, 1.2.6 und 1.2.8 bedarf eines Fortsetzungsantrages in dem Verlauf und Ergebnis der bisherigen Therapie darzustellen und eine begründete Prognose in bezug auf die beantragte Verlängerung anzugeben ist.
- In Nr. 3 des Abschnitts F erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
Ist die Psychotherapie gemäß Abschnitt E 1.1.2 und 1.1.3 mit den dort festzulegenden Leistungen nicht erfolgreich abzuschließen.
- Der Abschnitt F II. Satz 1 erhält folgende geänderte Fassung:
Bei Psychotherapie gemäß Abschnitt B I. 1.1 und 1.2 von mehr als 25 Stunden ist der Antrag durch einen bestellten Gutachter zu prüfen.
- Der Abschnitt F der Richtlinien wird zum Abschnitt G.
- In Abschnitt G I. Nr. 2 Satz 1 wird B I. 3.2 durch C 1.2 ersetzt.
- Der Abschnitt G II. erhält folgende Überschrift:
Diplom-Psychologen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (früher auch Psychagogen)
- In Abschnitt G II. Satz 1 wird G durch H und H durch I ersetzt.
- In Abschnitt G II Satz 3 erhält die Klammer folgende Fassung:
früher auch Psychagogen
- Der Abschnitt G der Richtlinien wird zum Abschnitt H.
- In Nr. 1 Satz 2 des Abschnitts H wird H durch I ersetzt.
- Nr. 2 Satz 2 des Abschnitts H erhält folgende Fassung:
Er ist insbesondere für die Indikationsstellung zur Psychotherapie gegebenenfalls nach Kooperation mit dem nichtärztlichen Psychotherapeuten verantwortlich.
- Der Abschnitt H der Richtlinien wird zum Abschnitt I.
- Der Abschnitt I der Richtlinien wird zum Abschnitt K.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.
Köln, den 4. Mai 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Dr. Matzke

Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Mai 1990 beschlossen, die Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1989 (Bundesarbeitsblatt 7/8 1989) wie folgt zu ändern: